

**Satzung zur Regelung des kommunalen Beirats für Senioren sowie die
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
(Senioren- und Inklusionsbeirat)**

der Stadt

HERRIEDEN

vom 18.02.2019

Zur Vereinfachung wird im folgenden Text die Bezeichnung „Beirat“ sowie die männliche Schreibweise mit dem Zusatz m/w/d verwendet.

Aufgrund der Art. 23, und 58 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Herrieden (im nachfolgenden Stadt genannt) folgende Satzung:

Präambel:

- (1) In einer Gemeinde können auf Grund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für Senioren und für behinderte Menschen eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Stadtrat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.
- (2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Art. 18b Absatz 1 GO dem Stadtrat oder einem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Senioren und Menschen mit Behinderungen (Beirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Senioren und Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird ein Beirat für die Teilhabe von Senioren und Menschen mit Behinderungen (Beirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu dieser Personengruppe die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

Senioren sind Mitbürger die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Senioren und Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung der Stadt Herrieden berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Aufgaben und Angelegenheiten in Betracht:
 - (a) Die Vertretung von Problemen und Wünschen älterer und behinderter Menschen.
 - (b) Die Förderung der Selbstaktivität dieser Personengruppen.
 - (c) Die Ermöglichung der Teilnahme am öffentlichen Leben und allen Lebensbereichen wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen.
 - (d) Förderung der Verbindungen zwischen den Generationen.
 - (e) Beachtung einer barrierefreien Gestaltung sowie eine Hilfestellung bei der Umsetzung. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, Informationsquellen (akustische wie visuelle) und Kommunikationseinrichtungen.
 - (f) Hilfestellung bei Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Senioren und behinderter Menschen.
 - (g) Unterstützung der Angebote von Diensten und Einrichtungen dieser Personengruppen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - a) Der vom Stadtrat legitimierte Seniorenbeauftragte,
 - b) der vom Stadtrat legitimierte Behindertenbeauftragte
 - c) und bis zu 10 weitere Mitglieder, die nach § 4 in einer Wahlversammlung gewählt werden

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die weiteren Mitglieder des Beirates werden in einer öffentlichen Wahlversammlung gewählt, zu der von der Stadt Herrieden durch Bekanntmachung im Amtsblatt eingeladen wird.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben alle in § 1 beschriebenen Personen auf Nachweis, die mit dem Erstwohnsitz in der Stadt gemeldet sind.
Das passive Wahlrecht haben alle in § 1 beschriebenen Personen auf Nachweis, die mit dem Erstwohnsitz in der Stadt gemeldet bzw. in einer Einrichtung für Ältere und Behinderte in Herrieden tätig sind.
- (3) Wahltag, Wahlort und Aufruf zur Abgabe der Wahlvorschläge werden vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Herrieden veröffentlicht.
- (4) Bewerber zur Wahl können sich bis zur Wahl bei der Stadt Herrieden schriftlich bzw. an der Wahlversammlung persönlich bewerben oder vorgeschlagen werden.
- (5) Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Wahlversammlung. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand von drei Personen aus dem Kreis der Teilnehmer berufen.
- (7) Der Kandidat für den Beirat erhält auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (8) Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Sofern nicht mehr als zu wählende Wahlvorschläge vorliegen kann auf Antrag, wenn keine Gegenstimme vorhanden ist, öffentlich per Handzeichen auch die gesamte Liste in einem Wahlgang gewählt werden.
- (9) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie die Anzahl der Wahlvorschläge ist, höchstens jedoch 10.
Jeder Bewerber kann höchstens eine Stimme pro Stimmzettel erhalten.

- (10) Erhält auf dem Stimmzettel ein Bewerber mehr als eine Stimme, so wird dies als eine Stimme gewertet.
- (11) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine oder mehr als die in Absatz 9 beschriebene Stimmenzahl hat.
- (12) Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (13) Gewählt sind bis zu 10 Bewerber und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Beirates Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Entsprechend ihrer Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (14) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der Kandidat gemäß der Wahlergebnisliste nach.
- (15) Das Ergebnis der Wahl wird innerhalb von vier Wochen nach der Wahl bekannt gegeben.

§ 5 Vorsitzende/r

- (1) Der Vorsitzende und der Schriftführer sowie deren Vertreter werden für die Dauer der Wahlperiode aus den Mitgliedern des Beirats gewählt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung und den Stadtrat. Der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Haushaltsplanansatz der Stadt Herrieden.
- (3) Der Vorsitzende hat im Stadtrat und in den Ausschüssen, in denen die Angelegenheiten des Beirates behandelt werden, Rederecht.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Beschlussfassung dieser Satzung durch den Stadtrat Herrieden und dauert bis zum jeweiligen Ende der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ordnet sich der Geschäftsordnung des Stadtrates unter.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit dem Beirat über die regelmäßigen Termine. Die Einberufung weiterer Termine sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
- (6) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (7) Bei den Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Herrieden gemäß den Zuständigkeitsregelungen aus der Geschäftsordnung des Stadtrates getragen.

§ 8 Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat das Recht sich an den Stadtrat oder die Verwaltung zu wenden. Er darf Anträge und Anfragen stellen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Der Beirat soll zu Themen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, gehört werden, bevor Beschlüsse zur Beratung in die Gremien eingebracht werden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Beirat kann Arbeitskreise bilden. In die Arbeitskreise können durch den Beirat auch Nichtmitglieder berufen werden: z.B. Betroffene oder Sachverständige.
- (2) Die Arbeitskreise sind vorberatend für den Beirat tätig.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine finanziellen Entschädigungen.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes für Mitglieder des Beirates bzw. notwendige Fahrten zu überregionalen Sitzungen erfolgt die Erstattung durch die Stadt Herrieden entsprechend dem Reisekostenrecht.
- (3) Falls die Meinung von Sachverständigen eingeholt werden muss und hierfür Kosten anfallen, kann der jeweilige Sachverständige beauftragt werden im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11 Information des Stadtrates

Von jeder Sitzung des Beirates wird ein Protokoll angefertigt, die Stadt erhält eine Kopie zur Kenntnis. Diese leitet das Protokoll an den Stadtrat weiter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.02.2019 in Kraft. Sie gilt weiter, bis der Stadtrat eine neue Satzung beschlossen oder diese Satzung durch Beschluss aufgehoben hat. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Herrieden veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung „Zur Regelung des Kommunalen Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ der Stadt Herrieden vom 17. September 2014 außer Kraft.

Herrieden, 18.02.2019


Alfons Brand
Erster Bürgermeister